



An den Grossen Rat

26.1336.01

PD/P261336

Basel, 23. September 2026

Regierungsratsbeschluss vom 22. September 2026

Ausgabenbericht «Service zur Langzeitaufbewahrung und Nutzbarhaltung von digitalen Records im Kanton Basel-Stadt (LZABN.BS)»

Inhalt

1. Begehren.....	3
2. Ausgangslage.....	3
3. Die Pflicht der Dienststellen	3
4. Der Bedarf in Basel-Stadt	4
5. Was ein Verzicht auf den Service bedeuten würde	5
6. Die Lösung.....	5
6.1 Servicebeschrieb.....	5
6.2 Zusätzlicher betrieblicher Nutzen.....	6
7. Finanzielle Auswirkungen	6
7.1 Projektkosten	6
7.2 Betriebskosten	7
7.3 Gesamtkosten	8
7.4 Wirtschaftlichkeit	8
8. Geprüfte Alternativen.....	8
8.1 Zuwarten	9
8.2 Kooperation	9
8.3 Cloud	9
8.4 Dezentrale Umsetzung.....	9
9. Fazit	10
10. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung.....	10
11. Antrag.....	10

1. Begehren

Mit diesem Ausgabenbericht beantragen wir Ihnen, dem Präsidialdepartement für den Aufbau und die Inbetriebnahme eines «Service zur Langzeitaufbewahrung und Nutzbarhaltung von digitalen Records im Kanton Basel-Stadt (LZABN.BS)» Ausgaben in der Höhe von 1'455'000 Franken zu bewilligen.

Die Finanzkommission des Grossen Rates hat das Vorhaben am 24. April 2026 entgegen der Einschätzung des Regierungsrates als neue Ausgabe eingestuft. Der Regierungsrat unterbreitet das Vorhaben dem Grossen Rat.

2. Ausgangslage

Die Dienststellen des Kantons Basel-Stadt sind verpflichtet ihre Akten nach Abschluss der Bearbeitung während einer gesetzlich vorgeschriebenen Frist aufzubewahren. Bestimmte Unterlagen verfügen dabei über sehr lange Bearbeitungszeiten und/oder Aufbewahrungsfristen. Betroffen sind Strafverfahren der Staatsanwaltschaft, Dossiers der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, Adoptionsakten, Grundbuchdaten, Steuerakten, rechtsmedizinische Befunde und die Bestände sämtlicher Gerichte. Diese Pflicht besteht heute. Sie ist keine Folge dieses Ausgabenberichts.

Solche langen Aufbewahrungsfristen stellen die federführenden Dienststellen vor erhebliche Herausforderungen, insbesondere hinsichtlich der sicheren Aufbewahrung und der langfristigen Nutzbarkeit der digitalen Unterlagen. Solange diese Akten auf Papier bestanden, war ihre Erfüllung eine Frage des Platzes in den Regalen. Mit dem digitalen Primat, das der Kanton seit dem Legislaturplan 2021–2025 und seinen Digital-, Daten- und Records Management-Strategien verfolgt, ist sie eine Frage der Technologie geworden – und die heute eingesetzten Records Management Systeme, Fachapplikationen und Dateiablagen können sie nicht beantworten. Sie sind für Nutzungsdauern von einigen Jahren gebaut, nicht für Jahrzehnte.

Der Regierungsrat beantragt mit diesem Bericht die Mittel für eine zentrale, kantonsweit verbindliche Lösung. Diese deckt den durch das digitale Primat wachsenden Bedarf nachweislich kostengünstiger, sicherer und fachlich besser ab als dezentrale Lösungen in jedem Departement.

3. Die Pflicht der Dienststellen

Die Langzeitaufbewahrung betrifft die Phase der Aufbewahrung innerhalb des Lebenszyklus von Records in Dossiers. Die entsprechenden Aufbewahrungsfristen reichen von 20 bis 110 Jahren. Die Aufbewahrungspflicht liegt bei den federführenden Dienststellen. Sie bleiben Dateneignerinnen, bis die Frist abläuft und die Unterlagen dem Staatsarchiv angeboten werden. Erst dann – und nur bei Archivwürdigkeit – geht die Verantwortung an dieses über. Eine vorzeitige Ablieferung an das Staatsarchiv ist deshalb keine Lösung: Sie würde die Datenhoheit vorzeitig verschieben und wäre rechtlich unzulässig. Die Dienststellen müssen ihre Akten selbst nutzbar halten, über die gesamte Frist.

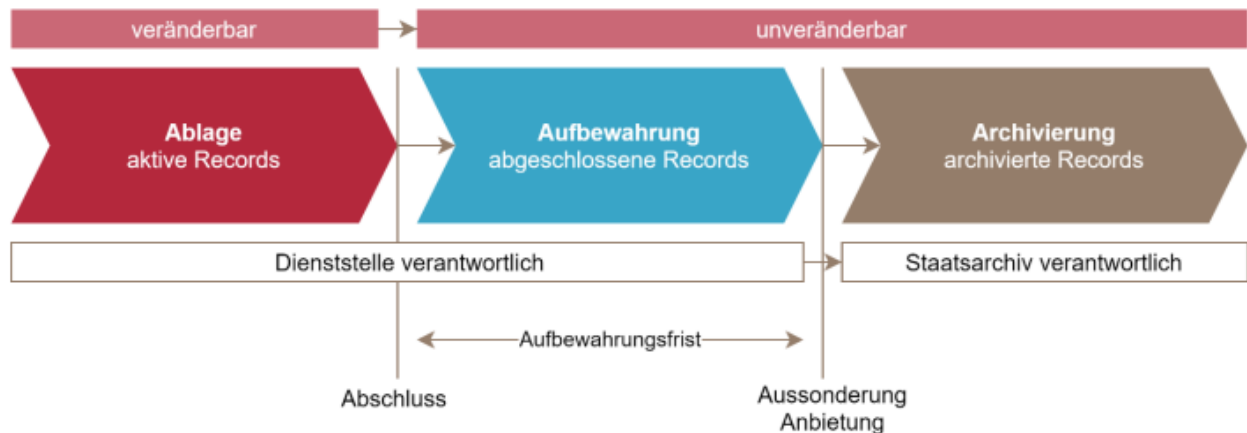


Abbildung 1: Lebensphasen von Records

Bei der Langzeitaufbewahrung digitaler Records stellen sich zwei zentrale Herausforderungen:

- **Zugänglichkeit** (organisatorische Benutzbarkeit): Records müssen an einem gesicherten Ort aufbewahrt werden, auf den ausschliesslich berechtigte Personen während der gesamten Aufbewahrungsdauer zugreifen können.
- **Lesbarkeit** (technische Benutzbarkeit): Dateien und Metadaten müssen langfristig in lesbaren Formaten verfügbar bleiben. Veraltete Formate müssen erkannt und rechtzeitig migriert werden, damit die Nutzbarkeit erhalten bleibt.

Weder Records Management Systeme noch Fachapplikationen und erst recht einfache Dateiablagen leisten dies. Sichere Langzeitspeicherung, Erhaltungsplanung und kontrollierte Formatkonvertierung gehören nicht zu ihrem Funktionsumfang und werden auch künftig nicht dazugehören. Bei Aufbewahrungsfristen von 20 bis 110 Jahren ist der gesetzliche Auftrag zur Informationsverwaltung mit den heutigen technischen Mitteln nicht zuverlässig erfüllbar.

Warum ist die Langzeitaufbewahrung eine kantonale Kernaufgabe?

Nachvollziehbarkeit staatlichen Handelns und Rechtssicherheit sind eine Bedingung rechtsstaatlicher Verwaltung. Wer 2065 ein Adoptionsdossier von 2027 einsehen will, wer als Grundeigentümerin auf eine Bauakte von 2030 angewiesen ist, wer in einem Wiederaufnahmeverfahren Beweismittel aus einem alten Strafverfahren benötigt: Alle diese Ansprüche setzen voraus, dass der Kanton lesen kann, was er geschrieben hat. Digitale Unterlagen, die nicht bewirtschaftet werden, verlieren diese Eigenschaft nicht mit der Zeit, sondern plötzlich und nicht beeinflussbar. Ein heute unproblematisches Dateiformat kann in zwanzig Jahren von keiner verfügbaren Software mehr geöffnet werden. Ohne aktive Erhaltungsmassnahmen ist der Verlust nicht ein Risiko, sondern der Normalfall.

4. Der Bedarf in Basel-Stadt

Um den Bedarf an Langzeitaufbewahrung und Nutzbarhaltung (LZABN) zu ermitteln, führte das Staatsarchiv Anfang 2022 eine Umfrage innerhalb der kantonalen Verwaltung durch. 20 Organisationseinheiten bestätigten, digitale Records mit langfristigen Aufbewahrungsfristen zu bearbeiten. Das ausgewiesene Datenvolumen beträgt rund 115 TB.

Betroffen sind sämtliche Departemente und alle Gerichte. In allen Departementen ist mindestens eine Dienststelle betroffen:

- PD: Archäologische Bodenforschung, Kunstmuseum, Naturhistorisches Museum, Historisches Museum, Antikenmuseum, Museum der Kulturen;
- BVD: Grundbuch- und Vermessungsamt, Bau- und Gewerbeinspektorat, Tiefbauamt;
- ED: Zentrale Behörden (Adoptionen);
- FD: Steuerverwaltung, Immobilien Basel-Stadt;
- GD: Institut für Rechtsmedizin;
- JSD: Staatsanwaltschaft;
- WSU: Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, Amt für Umwelt und Energie;
- Gerichte: sämtliche Gerichte.

Die Langzeitaufbewahrung ist damit kein Sonderfall einzelner Fachstellen, sondern eine Querschnittsaufgabe der gesamten Verwaltung. Mit dem digitalen Primat werden sowohl die Zahl der betroffenen Dienststellen als auch das Datenvolumen weiter steigen.

5. Was ein Verzicht auf den Service bedeuten würde

Auch ohne einen gesamtkantonalen Service sind die Dienststellen verpflichtet, die Aufbewahrung über Jahrzehnte sicherzustellen. Sie müssten dafür eigene Lösungen aufbauen oder bestehende Systeme kostenintensiv erweitern – jede für sich, mit eigenem Konzept, eigener Beschaffung, eigenem Fachwissen. Es entstünden nach jetzigem Stand mindestens zwanzig Insellösungen mit unterschiedlichen Qualitäts- und Sicherheitsstandards, deren spätere Zusammenführung erheblich teurer wäre als der einmalige Aufbau einer einheitlichen Lösung. Der Kanton würde zweimal zahlen.

Wo dies unterbleibt, entstehen konkrete Ausfälle. Digitale Unterlagen werden nach zwei oder drei Technologiegenerationen nicht mehr lesbar oder nicht mehr korrekt interpretierbar sein. Damit sind Beweismittel in laufenden und künftigen Verfahren gefährdet, gesetzliche Aufbewahrungspflichten werden verletzt, und es stellen sich Haftungsfragen gegenüber Betroffenen, die auf ihre Akten einen Rechtsanspruch haben. Und im schlimmsten Fall können wir Jahre später nicht mehr nachvollziehen, wie ein Entscheid zustande gekommen ist.

Eine dezentrale Weiterführung würde zudem Medienbrüche verstärken, da digitale Records teilweise erneut in Papierform gesichert oder mehrfach in unterschiedlichen Systemen geführt würden. Dies belastet die Verwaltung zusätzlich und behindert den digitalen Wandel.

Der Verzicht auf den LZABN-Service vermeidet also keine Kosten. Er verschiebt sie in dezentrale Strukturen, wo sie höher ausfallen, schlechter steuerbar sind und mit grösseren Risiken einhergehen.

6. Die Lösung

Der LZABN-Service ist keine reine Softwarebeschaffung, sondern ein Service aus organisatorischen und technischen Komponenten. Er stellt sicher, dass Dossiers und die darin enthaltenen Records über Jahrzehnte lesbar, verfügbar und nutzbar bleiben – unter fortbestehender Datenhoheit der zuständigen Dienststelle.

6.1 Servicebeschreibung

Der Service umfasst verschiedene Services wie zum Beispiel ein Übergabe- sowie einen Zugriffsservice, ergänzt um den sogenannten Object Builder und die Dateikonvertierung. Fachlich wird beim Staatsarchiv ein Kompetenzzentrum aufgebaut, das die Erhaltungsplanung verantwortet, die Dienststellen berät und die Anbindung ihrer Systeme begleitet. Der technische Betrieb erfolgt in der kantonalen Infrastruktur der IT BS.

Die Datenhoheit verbleibt vollumfänglich bei den Dienststellen. Sie bleiben Dateneignerinnen, entscheiden über Zugriffsrechte und müssen den jeweiligen Erhaltungsmassnahmen zustimmen. Der Service verwahrt und erhält; er verfügt nicht.

Die Gesamtverantwortung tragen Staatsarchiv und Staatskanzlei gemeinsam. Die Staatskanzlei verantwortet die Einbettung in die kantonale Informationsverwaltung, das Staatsarchiv verantwortet die fachliche, langfristige Erhaltungsplanung. Gemeinsam verantworten sie die Verbindlichkeit als Querschnittsdienst. Zur Steuerung und Weiterentwicklung wird ein Fachausschuss eingesetzt, in dem die leistungsbeziehenden Dienststellen vertreten sind.

Ist der Aufbau während des Umzugs des Staatsarchivs leistbar?

Ja. Das Staatsarchiv zieht zwischen Oktober 2027 und April 2028 in seinen Neubau im St. Johann und schliesst in dieser Zeit den Archivbetrieb temporär. Die Frage nach der gleichzeitigen Belastung ist berechtigt und wurde bei der Planung berücksichtigt.

Drei Punkte sind massgeblich. Erstens wird der LZABN-Service mit vollständig neuem, eigens rekrutiertem Personal aufgebaut; er greift nicht auf jene Kapazitäten zurück, die den Umzug tragen. Zweitens ist der Aufbau im Umzugsjahr 2027 mit 40 Stellenprozenten bewusst minimal gehalten; die Belastungsspitze der Rekrutierung und des Vollausbaus liegt in den Jahren 2028 und 2029, also nach der Wiedereröffnung. Drittens liegt der technische Betrieb bei der IT BS, nicht beim Staatsarchiv.

Der fachliche Zusammenhang zwischen Langzeitaufbewahrung und digitaler Langzeitarchivierung ist im Übrigen der Grund, weshalb das Kompetenzzentrum beim Staatsarchiv angesiedelt wird: Die Synergien in Erhaltungsplanung, Formaterkennung und Migrationswerkzeugen sind erheblich. Genau diese Synergien halten den Mehraufwand für das Staatsarchiv zusätzlich gering.

6.2 Zusätzlicher betrieblicher Nutzen

Über die Pflichterfüllung hinaus entlastet der Service den laufenden Betrieb. Altdaten, die im täglichen Geschäft nicht mehr benötigt werden, können aus den operativen Systemen ausgelagert werden. Das verbessert die Leistungsfähigkeit der Fachapplikationen und Records Management Systeme und Fachapplikationen und senkt deren Betriebslast.

Darüber hinaus stellt der Service zentrale Komponenten bereit, die von allen Records Management Systemen und Fachapplikationen genutzt werden können. Der «Object Builder» erstellt aus Metadaten und Primärdaten standardisierte Informationspakete für die Ablieferung an das Staatsarchiv. Die Komponente «Dateikonvertierung» wandelt Records gemäss dem Formatkatalog des Staatsarchivs nachvollziehbar in archivtaugliche Formate um. Dadurch können bestehende Systeme über standardisierte Schnittstellen an den Service angebunden werden, ohne dass sie aufwendig angepasst werden müssen. Dies reduziert den Umsetzungsaufwand, verhindert Doppelentwicklungen und fördert eine einheitliche, wirtschaftliche und zukunftsfähige Informationsverwaltung im gesamten Kanton.

7. Finanzielle Auswirkungen

7.1 Projektkosten

Die Kosten für Aufbau und Einführung des neu zu schaffenden Service zur Langzeitaufbewahrung und Nutzbarhaltung von digitalen Records im Kanton Basel-Stadt (LZABN.BS) belaufen sich auf 865'000 Franken.

Dieser Betrag deckt den Abschluss der Konzeptphase sowie die Phasen Realisierung und Einführung:

- Projektunterstützung: 248'000 Franken;
- Beschaffung, Entwicklung und Integration der Lösung: 426'000 Franken;
- Kosten Dritter: 75'000 Franken;
- Reserve ca. 15%: 116'000 Franken.

Die Finanzierung der Anwenderschulungen bei der Einführung im Umfang von 10'000 Franken erfolgt zu Lasten des Präsidialdepartements.

7.2 Betriebskosten

Die Inbetriebnahme des Services erfolgt gestaffelt. Im Jahr 2028 wird die Betriebsorganisation aufgebaut. Dafür sind Personalressourcen im Umfang von 40 Stellenprozenten vorgesehen (70'000 Franken). Im Jahr 2029 wird der Personalbestand auf insgesamt 160 Stellenprozente ausgebaut (270'000 Franken). Gleichzeitig fallen erstmals Sachkosten von 132'000 Franken für Softwarewartung, Releases, Weiterentwicklungen sowie die Anbindung weiterer Records Management Systeme und Fachapplikationen an. Hinzu kommen 18'000 Franken für Hardware (Speicherkosten). Das ergibt für die Inbetriebnahme des Services in den Jahren 2028-2029 Betriebskosten von insgesamt 490'000 Franken zu Lasten der Erfolgsrechnung des Präsidialdepartements, Staatsarchiv.

Ab 2030 geht der Service in den Vollbetrieb über. Dafür sind insgesamt 240 Stellenprozente vorgesehen (80 Stellenprozente Leitung und 160 Stellenprozente Mitarbeitende). Die jährlichen Personalkosten belaufen sich auf 400'000 Franken. Es handelt sich um neue Stellen, da die bestehenden personellen Ressourcen des Staatsarchivs und der Fachstelle Informationsverwaltung bereits vollständig durch ihre bestehenden Aufgaben gebunden sind. Zusätzlich fallen jährlich rund 132'000 Franken für Softwarewartung, Releases, Weiterentwicklungen sowie die Anbindung weiterer Records Management Systeme und Fachapplikationen an. In den ersten drei vollen Betriebsjahren (2029-2031) ist die Integration von jeweils drei Systemen vorgesehen. Diese Kadenz wird nicht durch die verfügbaren finanziellen Mittel begrenzt, sondern durch die organisatorischen Voraussetzungen in den Dienststellen: Jede Anbindung erfordert vorgängig ein geordnetes Records Management in der betreffenden Dienststelle. Ab 2032 wird mit der Anbindung von mindestens einem weiteren System pro Jahr gerechnet.

Der Speicherbedarf wird im Jahr 2029 auf rund 30 Terabyte geschätzt. In den Betriebsjahren zwei (2030) und drei (2031) erhöht sich dieser um jeweils 10 Terabyte, ab 2032 um jährlich 5 Terabyte. Bei Kosten von 600 Franken pro Terabyte ergeben sich Speicherkosten von 18'000 Franken im Jahr 2029. Diese steigen in den Jahren 2030 und 2031 um jeweils 6'000 Franken und ab 2032 um jährlich weitere 3'000 Franken.

Betriebskosten (in tausend Franken)	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036	2037ff
Leistung										
Personalkosten	70	270	400	400	400	400	400	400	400	400
Dienstleistungen	0	37	37	37	37	37	37	37	37	37
Hardware	0	18	24	30	33	36	39	42	45	48
Software	0	20	20	20	20	20	20	20	20	20
andere Sachmittel	0	75	75	75	75	75	75	75	75	75
Betriebskosten	70	420	556	562	565	568	571	574	577	580

Tabelle 1: Darstellung der Betriebskosten des LZABN-Service für die ersten zehn Jahre

7.3 Gesamtkosten

Der Aufbau des LZABN-Services führt zu zusätzlichen Kosten gegenüber dem heutigen Zustand. Da der heutige Zustand die gesetzliche Pflicht jedoch nicht erfüllt, ist dieser Vergleich nur bedingt aussagekräftig. Massgebend ist vielmehr der Vergleich zwischen einer zentralen und einer dezentralen Umsetzung. Die zentrale Lösung ermöglicht Synergien, vermeidet Doppelentwicklungen und Mehrfachinvestitionen und erweist sich damit als die wirtschaftlichere und nachhaltigere Variante.

Kosten LZABN p.a. (in tausend Franken)	Total
Investitionskosten	865
Schulungskosten	10
Betriebskosten	580
Gesamtkosten	1'455

Tabelle 2: Darstellung der Gesamtkosten des LZABN-Service

7.4 Wirtschaftlichkeit

Der Vergleich der zentralen mit der dezentralen Erfüllung der Pflicht der Langzeitaufbewahrung ergibt folgendes Bild:

	Zentraler Service LZABN.BS	Dezentrale Erfüllung
Fachpersonal (Vollausbau)	240 Stellenprozente	350–700 Stellenprozente
Personalkosten pro Jahr	rund 400'000 Franken	rund 580'000–1'170'000 Franken
Erhaltung	einmal kantonal	bis zu 20-mal parallel
Infrastruktur und Software	einmal beschafft und betrieben	mehrfach beschafft und betrieben
Qualitäts- und Sicherheitsstandard	einheitlich, überprüfbar	uneinheitlich, nicht überprüfbar

Tabelle 3: Vergleich der zentralen und dezentralen Erfüllung der Pflicht der Langzeitaufbewahrung

Die Personalkosten der dezentralen Variante sind aus dem Vollkostensatz der zentralen Lösung abgeleitet und beziehen sich ausschliesslich auf das Fachpersonal. Nicht enthalten sind die zwanzigfache Konzept- und Beschaffungsarbeit, die parallele Infrastruktur, die Softwarelizenzen und die Aufwände für eine spätere Harmonisierung.

Bereits im konservativsten dezentralen Szenario – 350 Stellenprozente, keine doppelte Infrastruktur, keine Nachrüstung – ist die zentrale Lösung günstiger, obwohl sie zusätzlich eine vollständige technische Plattform umfasst. Im realistischen Szenario übersteigt der dezentrale Aufwand den zentralen deutlich.

Hinzu kommt ein qualitativer Befund, der finanziell nicht abgebildet ist: Eine dezentrale Lösung erzeugt zwanzig voneinander unabhängige Fehlerquellen. Fällt in einer Dienststelle die Erhaltungsplanung aus – durch Personalwechsel, Reorganisation oder schlicht durch Priorisierung des Tagesgeschäfts –, ist der Verlust unumkehrbar und wird erst Jahre später bemerkt. Der zentrale Service macht diese Aufgabe überprüfbar.

8. Geprüfte Alternativen

Der Regierungsrat hat vier Alternativen zum vorgeschlagenen Vorgehen geprüft. Keine davon vermag die gesetzlichen, fachlichen und wirtschaftlichen Anforderungen gleichermassen zu erfüllen. Da diese Alternativen im parlamentarischen Verfahren voraussichtlich thematisiert werden, legt der Regierungsrat seine Überlegungen und die Gründe für deren Verwerfung nachfolgend offen.

8.1 Zuwarten

Zuwarten ist keine neutrale Option. Die gesetzliche Pflicht der zwanzig betroffenen Dienststellen besteht heute. Wer zuwartet, zwingt sie in eigene Übergangslösungen, die später abgelöst und abgeschrieben werden müssen. Zudem sind die Dienststellen aufgrund der vorgesehenen Nutzungspflicht des LZABN-Service als IT-Querschnittsdienst derzeit daran gehindert, eigene Lösungen aufzubauen. Ein Aufschub ohne Freigabe dezentraler Lösungen wäre deshalb keine Einsparung, sondern ein Festhalten am Zustand ungelöster Rechtspflicht.

Die Frage, ob Basel-Stadt eine Pionierrolle einnehmen soll, stellt sich hier nicht, denn der LZABN-Service verlangt es auch nicht: Der LZABN-Service führt nichts Neues ein. Er erfüllt eine bestehende Pflicht mit Technologien, die in Archiven und Bibliotheken international seit Jahrzehnten erprobt sind: standardisierte Formatmigration, Integritätsprüfung, Erhaltungsplanung nach etablierten Referenzmodellen. Es gibt keine Interaktion mit der Bevölkerung, kein Vertrauensexperiment und kein technisches Neuland.

Basel-Stadt ist hier nicht Pionier. Der Kanton stellt sich dieser Aufgabe lediglich früher, weil er früher begonnen hat, das Problem zu analysieren.

8.2 Kooperation

Warum nicht mit anderen Kantonen kooperieren und zuwarten?

Zur Kooperation fehlt gegenwärtig der Partner. Andere Kantone befassen sich erst initial mit Lösungen zur digitalen Langzeitaufbewahrung oder planen sie, keiner hat eine implementiert. Eine Kooperation setzt eine bestehende Lösung oder mindestens ein gleich weit entwickeltes Vorhaben voraus. Beides existiert nicht. Der Bund geht einen strukturell anderen Weg: Bundesstellen liefern früh an das Bundesarchiv ab und behalten dort ein Einsichtsrecht – eine langjährige Aufbewahrungsphase bei der Stelle entsteht gar nicht. Das basel-städtische kantonale Recht trennt Dateneignerschaft und Archivierung strikter, weshalb die Bundeslösung nicht übertragbar ist.

Daraus folgt das umgekehrte Argument: Wer jetzt baut, ist in einigen Jahren der Kooperationspartner. Der LZABN-Service ist so konzipiert, dass er auf offenen Standards beruht und für eine spätere interkantonale Nutzung anschlussfähig bleibt.

8.3 Cloud

Der Service verwahrt besondere Personendaten mit sehr hohem Schutzbedarf: Akten aus Strafverfahren, Dossiers der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, Adoptionsakten, rechtsmedizinische Befunde, Steuerdaten. Für diese Datenkategorien gelten erhöhte Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit.

Der Betrieb in der kantonalen Infrastruktur der IT BS ist deshalb keine technikkonservative, sondern eine datenschutzrechtliche Entscheidung. Sie hält die Verfügungsgewalt über die Daten dort, wo die Rechtspflicht liegt: beim Kanton.

8.4 Dezentrale Umsetzung

Erhaltungsplanung, Formatmigration und Integritätsprüfung sind spezialisierte Aufgaben. Dezentral müssten sie in bis zu zwanzig Dienststellen parallel aufgebaut, besetzt und über Jahrzehnte gehalten werden. Die kantonale Erhebung beziffert den entsprechenden Bedarf auf 350 bis 700 Stellenprozente, gegenüber 240 Stellenprozente zentral – bei zugleich uneinheitlichen Qualitätsstandards, mehrfach beschaffter Infrastruktur und erhöhtem Betriebsrisiko.

Damit diese wirtschaftlichen und organisatorischen Vorteile erreicht werden, ist die Nutzung des LZABN-Services als IT-Querschnittsdienst erforderlich. Ohne eine verbindliche Nutzungspflicht

würden parallele Lösungen entstehen, wodurch Synergien verloren gingen und die Skaleneffekte des zentralen Services wesentlich beeinträchtigt würde. Die Konferenz für Informatik und Informationssicherheit (KIS) hat deshalb mit Zirkularbeschluss vom 3. März 2026 die Aufnahme des LZABN-Services als IT-Querschnittsdienst befürwortet.

9. Fazit

Die Langzeitaufbewahrung digitaler Records ist eine bestehende gesetzliche Pflicht von mindestens zwanzig Dienststellen in allen Departementen und allen Gerichten. Mit den heute vorhandenen Systemen ist sie nicht erfüllbar. Der Handlungsbedarf besteht nicht künftig, sondern gegenwärtig.

Der Regierungsrat schlägt vor, diese Pflicht zentral zu erfüllen. Diese Wahl ist wirtschaftlicher als die dezentrale Erfüllung, sie hält den Qualitäts- und Sicherheitsstandard überprüfbar, und sie nutzt in Staatsarchiv und Staatskanzlei vorhandene Fachkompetenz, statt sie zwanzigfach aufzubauen. Die Datenhoheit der Dienststellen bleibt dabei unangetastet.

Die beantragten Mittel sind kein Beitrag an ein Digitalisierungsvorhaben, das auch unterbleiben könnte. Sie sind die Voraussetzung dafür, dass der Kanton Basel-Stadt in zwanzig, fünfzig und hundert Jahren authentisch und unverfälscht lesen kann, was er heute schreibt.

10. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ausgabenbericht gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsgesetz) vom 14. März 2012 überprüft.

11. Antrag

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlussentwurfes.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilage

Entwurf Grossratsbeschluss

Grossratsbeschluss

Ausgabenbericht für die Umsetzung des Service zur Langzeitaufbewahrung und Nutzbarhaltung von digitalen Records im Kanton Basel-Stadt (LZABN.BS)

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ausgabenbericht des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] und nach dem mündlichen Antrag der [Kommission eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:

1. Für das Vorhaben «Service zur Langzeitaufbewahrung und Nutzbarhaltung von digitalen Records im Kanton Basel-Stadt (LZABN.BS)» werden Ausgaben in der Höhe von Fr. 1'455'000 bewilligt. Diese Ausgaben teilen sich wie folgt auf:
 - Fr. 865'000 einmalige Ausgaben zu Lasten der Investitionsrechnung, Investitionsbereich 5, Informatik.
 - Fr. 10'000 einmalige Ausgaben für Anwenderschulungen zu Lasten der Erfolgsrechnung des Präsidialdepartements, Staatsarchiv.
 - Fr. 580'000 wiederkehrende Ausgaben zu Lasten der Erfolgsrechnung des Präsidialdepartements, Staatsarchiv .

Dieser Beschluss ist zu publizieren.